



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016

Merkblatt

Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten

Hinweise zur Antragstellung



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1	KLIMASCHUTZINVESTITIONEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN, SCHULEN,EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE SOWIE SPORTSTÄTTEN	3
1.1	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	3
1.2	ANTRAGSTELLUNG	6
2	FÖRDERBEREICHE	9
a)	Sanierung der Außenbeleuchtung	9
b)	Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Geräten	10
c)	Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung	11
d)	Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen bei Heizung und Warmwasserzirkulation	12
e)	Dämmung von Heizkörpernischen	12
f)	Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen effiziente Warmwasserbereitung	13
g)	Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser bei Sportstätten	14
h)	Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für Beckenwasser	15
i)	Einbau einer Gebäudeleittechnik/Gebäudeautomation	15
j)	Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung	16
k)	Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas	17
l)	Klimaschutz in Rechenzentren	17
3	DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER UMSETZUNG INVESTIVER MASSNAHMEN	19
4	KONTAKT	20
5	ANHANG	21

1 KLIMASCHUTZINVESTITIONEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN, SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE SOWIE SPORTSTÄTTEN

In den technischen Anlagen und Gebäuden von Schulen und Kindertagesstätten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten¹ liegen besonders hohe Potenziale zu direkter Energieeinsparung und zur nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Um diese Potenziale kurzfristig zu erschließen, wird für die genannten Einrichtungen bzw. ihre Träger eine besondere Förderung für ausgewählte investive Klimaschutzmaßnahmen gewährt.

1.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger,
- öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mind. 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung,
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

Hinweis: Sind Antragsteller und Träger der Bildungseinrichtung nicht identisch, so muss sich aus dem Antrag überzeugend ergeben, dass der Antragsteller bei der Realisierung des Vorhabens mit dem entsprechenden Träger erfolgreich zusammenarbeiten wird.

✗	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind		kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
✗	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger		Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger		Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen		private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✗	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger		rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✗	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	✗	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✗ antragsberechtigt

¹ Unter Sportstätten fallen im Rahmen dieser Richtlinie auch Freibäder und Schwimmhallen.

Hinweis: Für Sportvereine liegt eine Antragsberechtigung nach II. 2. k) der Kommunalrichtlinie vom 22.06.2016 vor, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eingetragener Verein im Vereinsregister,
- Gemeinnützigkeitsstatus,
- Sport als vorrangiger Vereinszweck.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung sind den Antragsunterlagen die folgenden Nachweise beizufügen:

- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Auszug aus der Satzung des Vereins.

Die Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen im Förderschwerpunkt „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ erfolgt für Sportstätten ausschließlich nach Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 1 Mio. EUR.

Gegenstand der Förderung mit einer **nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Außenbeleuchtung in Kombination mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik.

Gegenstand der Förderung mit einer **nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 35 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist

- die Sanierung und der Austausch ineffizienter raumluftechnischer Geräte gegen zentrale Zweirichtung-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnungssystem unter Berücksichtigung hoher Effizienzanforderungen sowie möglichst hoher Energieeinsparpotenziale im Bestand von Nichtwohngebäuden,
- der erstmalige Einbau bzw. die Nachrüstung von dezentralen raumluftechnischen Geräten mit Wärmerückgewinnung in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung.

Gegenstand der Förderung mit einer **nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50 Prozent,
- Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (bei Heizungs- und Warmwasserzirkulation) inklusive der Durchführung des hydraulischen Abgleichs,
- Dämmung von Heizkörpernischen,
- Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen effiziente Warmwasserbereitung,
- Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser in Sportstätten,
- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser (in Sportstätten),
- Einbau einer Gebäudeleittechnik sowie Gebäudeautomation,
- Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung (nur wenn eine aktive Kühlung bereits vorhanden ist oder ein nachweislich notwendiger Einbau einer aktiven Kühlung vermieden werden kann),
- der Austausch von ineffizienten Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie in Kindertagesstätten gegen Geräte der höchsten Effizienzklasse.

Gegenstand der Förderung mit einer **nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben ist

- Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen.

Bitte beachten Sie, dass eine höhere Förderquote ausschließlich in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten gemäß Punkt VI der Kommunalrichtlinie und diesem Merkblatt möglich ist. Weiteren Antragsberechtigten im Bereich „Investive Klimaschutzmaßnahmen“ wird eine Förderung gemäß Punkt V der Richtlinie gewährt.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die **Anschaffung** (Investitionsausgaben) und **Montage** der Klimaschutztechnologien sowie für die **Demontage** und fachgerechte **Entsorgung** der zu ersetzenden Anlagekomponenten (Installationsausgaben). Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Anlagenkomponenten, deren Austausch direkt eine Energieeinsparung bzw. eine Minderung von Treibhausgasen hervorruft.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden. Vor Beginn des Bewilligungszeitraums erbrachte Planungs- und Ingenieurdienstleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Fördergegenstände im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben. Dies gilt sowohl für die Bestandsanlage als auch für die im Rahmen der Sanierung zu installierenden Anlagenkomponenten.

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter den unten genannten Voraussetzungen für folgende Förderschwerpunkte des Abschnitts VI „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ eine erhöhte Förderquote erhalten:

- LED-Außenbeleuchtung (Kapitel A in diesem Merkblatt) **bis zu 39 Prozent**;
- Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Geräten (Kapitel b) in diesem Merkblatt) **bis zu 45 Prozent**;
- LED-Innen- und -Hallenbeleuchtung (Kapitel c) in diesem Merkblatt) **bis zu 52 Prozent**;
- weitere ausgewählte investive Maßnahmen (Kapitel d) bis j) in diesem Merkblatt) **bis zu 52 Prozent**;
- Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas (Kapitel k) in diesem Merkblatt) **bis zu 52 Prozent**;
- Klimaschutz in Rechenzentren (Kapitel l) in diesem Merkblatt) **bis zu 65 Prozent**.

Dies gilt für:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer Kumulierung mit weiteren Förder- bzw. Drittmitteln ist ein Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent einzubringen.

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Energieeinsparungen bzw. der Minderung von Treibhausgasen stehen. Um dies zu gewährleisten, können nur Technologien gefördert werden, die eine wirtschaftliche Amortisationsdauer aufweisen.

Mehrere Maßnahmen mit derselben Förderquote können in einem Antrag gemeinsam beantragt werden. Um die Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro zu erreichen, können auch Maßnahmen mit unterschiedlichen Förderquoten in einem Antrag zusammengefasst werden. In diesen Fällen kann jedoch nur die jeweils niedrigere Förderquote für den gesamten Antrag bewilligt werden. Beachten Sie auch die Hinweise zum **Zusammenschluss von Antragstellern**.

1.2 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Klimaschutzinvestitionen enthält folgende Bestandteile:

- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner (einer verwaltungsinternen fachkundigen Person oder einem qualifizierten Fachbetrieb) unterschriebenes und gestempelttes Formular des jeweiligen Förderschwerpunktes (zu finden unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen). Für jedes Bauteil bzw. jede Anlage ist eine eigene Formularseite auszufüllen. Bitte leiten Sie dem PtJ das jeweilige Formular auch in elektronischer Form per E-Mail zu,
- eine Bestätigung, dass sich die Fördergegenstände im Eigentum des Antragstellers befinden,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Als Nachweis der Antragsberechtigung von Sportvereinen kann von den Antragstellern ein Auszug aus dem Vereinsregister, die Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie die Satzung des Vereins im Zuge der Antragsprüfung eingefordert werden. Zudem ist von Sportvereinen zu bestätigen, dass die Förderung nicht für eine ausgegliederte Profisport-Abteilung oder Vereinsabteilungen beantragt wird, an denen externe Gesellschafter beteiligt sind.

Als Nachweis der Antragsberechtigung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kann die schriftliche Anerkennung nach SGB VIII, ein Auszug aus dem Vereinsregister, die Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie ggf. die Satzung des Vereins im Zuge der Antragsprüfung von den Antragstellern eingefordert werden.

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Sofern der Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, entfällt die Notwendigkeit der postalischen Zusendung aller Antragsunterlagen. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (§ 126a BGB). Die erforderlichen Anhänge (Berechnungsformulare, Nachweise etc.) können ebenfalls über das easy-Online System, ausschließlich im .pdf- oder .xml-Format, eingereicht werden (maximale Dateigröße 50 MB).

Für die verschiedenen Klimaschutztechnologien gelten unterschiedliche technische Voraussetzungen, außerdem sind jeweils ergänzende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen (s. Kap. 2 a) bis l)).

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z. B. Auftragswertungen) nachgefordert werden.

Die Antragstellung ist zwischen dem

1. Juli und 30. September sowie dem
1. Januar und 31. März möglich.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der PtJ mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Der **Bewilligungszeitraum** beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Im elektronischen Antragsystem (easy-online) ist er als **Planzeitraum** auszuwählen. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis kann das Vorhaben allerdings auch früher beendet werden.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein.

Bitte beachten Sie, dass mit einem Vergabeverfahren, das heißt auch mit einer Ausschreibung, erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Eine Vergabe allein auf Grundlage einer im Rahmen der Antragstellung eingeholten Auftragswertschätzung ist nicht möglich.

Beachten Sie hierbei, dass innerhalb der ersten neun Monate des Bewilligungszeitraums PtJ gegenüber der Nachweis zu erbringen ist, dass mit der Einleitung eines Vergabeverfahrens begonnen wurde.

Sollte für das beantragte Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, dass es beihilferechtlich relevant sein könnte, d. h. dass durch eine Zuwendung Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des AEUV (zur Kontrolle staatlicher Beihilfen innerhalb des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Kraft getreten zum 1. Dezember 2009) unmittelbar oder mittelbar begünstigt werden könnten, erfolgt die Förderung von Vorhaben aller genannten Förderschwerpunkte nur in dem beihilferechtlich ohne Einzelnotifizierung zulässigen Umfang. Als Unternehmen gilt hierbei jede organisatorische Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (z. B. auch Eigenbetriebe). Weiterführende Informationen finden Sie in der Kommunalrichtlinie unter VIII.7.

Zusammenschluss von Antragstellern

Für einen Zusammenschluss von Antragstellern sowie bei Anträgen von Landkreisen mit ihren Kommunen (s. Kap. 3) ist dem Antrag eine **Kooperationsvereinbarung** mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Vorhabens und des Förderschwerpunkts,
2. Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse, amtlichem Gemeindeschlüssel und Ansprechpartner),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreisansträge, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass die für die Maßnahmen vorgesehenen Fördergegenstände sich in deren rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners zu unterschreiben.

Ausgabenschätzungen und Hinweise zur Vergabe von Aufträgen

Die Ausgaben des Vorhabens müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können.

Für die Sanierung der benannten Klimaschutztechnologien ist die modulare Ausgabenkalkulation in Form der Formulare (VI.a, bis VI.I) des jeweiligen Förderschwerpunktes Bestandteil des Antrags. Sollten sich bei der Prüfung Nachfragen ergeben, kann ggf. eine modulare Auftragswertschätzung eines denkbaren Auftragnehmers oder das Leistungsverzeichnis eines Fachplaners nachgefordert werden.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Bitte beachten Sie hierzu die Vorgaben der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen (ANBest-GK bzw. ANBest-P). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln.

Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens sind der Schlussbericht, die Kopie der Schlussrechnung sowie weitere Unterlagen beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis).

Die Erstellung des Schlussberichts (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) erfolgt über das Monitoring-Tool unter <https://nki-monitoring.de> und ist PtJ in Papierform (1-fach) mit Datum und Original-Unterschrift vorzulegen. Die Login-Daten werden mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Im Schlussbericht sind unter anderem Angaben zur Einhaltung der rechtsgültigen Vergabeverordnung, Auftragsvergabe und Abnahme des Vorhabens zu tätigen.

Für den Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Rechenzentren“ ist zusätzlich eine Kurzdokumentation (eine Bilddokumentation des Vorher-Nachher-Zustandes, Dokumentation des Energie-Monitoring-Konzepts, Effizienzkennzahlen sowie eine Bestätigung, dass ein Energieeffizienzbericht nach den Anforderungen des Blauen Engel erstellt wurde) einzureichen (s. Kap. 2 I)).

Der PtJ informiert Sie rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums über die einzureichenden Unterlagen. Die Schlussrechnung muss dieselbe Aufschlüsselung aufweisen wie die Ausgabenkalkulation des Antrags.

Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit der PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel auszahlen kann. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Hinweispflicht und Öffentlichkeitsarbeit: Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich am Standort des Vorhabens auf die Förderung öffentlichkeitswirksam in geeigneter Form hinzuweisen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren am Vorhabenstandort zu verbleiben.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben und/oder eine Laufzeitverlängerung erforderlich werden, ist eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen und ggf. eine neu erstellte Vorhabenbeschreibung zuzusenden (z. B. das Formular des jeweiligen Förderschwerpunktes oder Planungsunterlagen). Die schriftliche Zustimmung des PtJ ist innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

2 FÖRDERBEREICHE

a) Sanierung der Außenbeleuchtung

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (kompletter Leuchtenkopf, bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor, Abdeckung und Gehäuse) sowie die Installation einer tageslichtabhängigen Regelungs- und Steuerungstechnik und einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken unter Berücksichtigung der grundstücksbezogenen Außenflächen.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Außenbeleuchtung gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der Außenbeleuchtung um mindestens 70 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.

Hierzu ist dem Antrag das Formular VI.a für Außenbeleuchtung beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass für neue Lichtpunkte der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) unter den oben genannten Bedingungen gefördert wird, um bestehende Beleuchtungsmisstände aufzuheben.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Kabelübergangskästen,
- Umrüstsätze sowie der Ersatz konventioneller Leuchtmittel durch LED,
- Lichtmasten und deren Verkabelung,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

Investitionen, die über diese Richtlinie nicht gefördert werden (z. B. Masten), können über zinsvergünstigte Programme der KfW finanziert werden.

b) Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Geräten

Gefördert werden die Sanierung und der Austausch ineffizienter raumluftechnischer Geräte gegen zentrale Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnungssystem.

Des Weiteren ist der erstmalige Einbau bzw. die Nachrüstung von dezentralen raumluftechnischen Geräten mit Wärmerückgewinnung in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung möglich.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 35 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben von raumluftechnischen Geräten gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Austausch der RLT-Geräte eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweist. Hierzu ist dem Antrag bei einem Austausch der RLT-Geräte das Formular VI.b für raumluftechnische Anlagen sowie bei einer Nachrüstung das Formular VI.b_2 beizulegen, zu finden unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen.

Folgende Gerätekriterien müssen erfüllt werden:

- Wärmerückgewinnungsklasse H1 nach DIN EN 13 053,
- eine bedarfsgerechte Steuerung zur Anpassung des Luftvolumenstroms mit Hilfe elektronischer Leistungswandler,
- geeigneter Nachweis gemäß Energieverbrauchskennzeichnungen und Ökodesign-Anforderungen 2009/125/EU; 2010/30/EU,
- die Energieeffizienzklasse A+.

Eine Erneuerung einzelner Gerätekomponenten wie z. B. Ventilatoren oder Wärmerückgewinnungssystemen ist nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die

- Ausgaben für die Anschaffung der RLT-Geräte sowie für die dazugehörige Steuerungstechnik (Investitionsausgaben),
- Montage sowie die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten (Installationsausgaben) der Klimaschutztechnologien durch qualifizierte externe Dienstleister,
- im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Arbeiten zur Kabel- und Kanalnetzverlegung,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen,
- Gebäudeautomation (außer zur unmittelbaren Steuerung des RLT-Gerätes), Feldgeräte,
- Brandschutzanlagen,
- Wartungsarbeiten, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen,
- Personalkosten für eigene Beschäftigte sowie Ausgaben für Dokumentationen und laufende Ausgaben.

c) Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung

Innenbeleuchtung: Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer tageslichtabhängigen Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Alternativ zu einer tageslichtabhängigen Leistungsregelung bzw. einer Präsenzsteuerung kann in Fluren und Treppenhäusern eine Zeitsteuerung und in Umkleiden oder anderen Nebenräumen mit geringer Betriebsstundenzahl ein Eingangsbewegungsmelder installiert werden.

Hallenbeleuchtung: Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtungstechnik (bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Leistungsregelung und/oder Präsenzsteuerung sowie einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Innen- und Hallenbeleuchtung gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen jedes Leuchtensystems der Innen- oder Hallenbeleuchtung um mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen. Hierzu ist dem Antrag das Formular VI.c für Innen- und Hallenbeleuchtung beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

Für einzelne Leuchtensysteme, bei denen eine tageslichtabhängige Leistungs- und/oder Präsenzsteuerung nicht möglich ist, kann begründet auf diese verzichtet werden. Dies betrifft z. B. Unterwasserbeleuchtungen in Schwimmbädern und Piktogrammeleuchten.

Bei Sportstätten muss eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung (z. B. dreistufig für Reinigung, Training, Wettkampf) installiert werden. Ausnahmen davon sind zu begründen.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Umrüstsätze sowie der Ersatz konventioneller Leuchtmittel durch LED,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

d) Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen bei Heizung und Warmwasserzirkulation

Gefördert wird die Optimierung der Wärmeverteilung im Heizungssystem durch den Austausch von Pumpen und durch die Durchführung des hydraulischen Abgleichs. Zudem wird der Austausch der Zirkulationspumpe gegen eine Hocheffizienzpumpe inkl. geeigneter Steuerungseinheit (z. B. Zeitschaltuhr) gefördert.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Pumpentausch inkl. hydraulischem Abgleich gewährt.

Voraussetzungen für die Förderungen sind:

- Durchführung des hydraulischen Abgleichs als Premiumleistung gemäß ZVSHK-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“² ausschließlich bei Heizungssystemen,
- Einsatz einer Hocheffizienzpumpe mit einem Energieeffizienzindex $\leq 0,23$ inkl. Schmutzfänger bei Heizung und Warmwasserzirkulation.

Der Pumpentausch muss zudem eine wirtschaftlich angemessene Amortisationsdauer aufweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Optimierung der Trinkwarmwasserzirkulation die geltenden Anforderungen der Trinkwasserhygiene gemäß DVGW-Arbeitsblatt 551 einzuhalten sind.

Dem Antrag ist das Formular VI.d für den Pumpentausch beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Zusätzlich enthält das Formular die Bestätigung zum Verfahren über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

e) Dämmung von Heizkörpernischen

Gefördert wird die nachträgliche Dämmung von Heizkörpernischen zur Reduzierung der Wärmeverluste durch die Nischenaußenwand.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Dämmung der Heizkörpernischen gewährt.

² <https://www.zvshk.de/fachwissen-fuer-shk-gewerke/technik/news/heizungs-klima-lueftungstechnik/details/artikel/6442-fachregel-optimierung-von-heizungsanlagen-im-bestand/>

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das verwendete Material eine Wärmeleitfähigkeit von max. 0,035 W/mK aufweist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der fachgerechten Montage der Dämmplatten besonders auf den Feuchteschutz zu achten ist.

Dem Antrag ist die Bestätigung eines Fachplaners für den fachgerechten Einbau der Dämmung der Heizkörpernischen beizulegen. Das entsprechende Formular VI.e finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanalagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

f) Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen effiziente Warmwasserbereitung

Gefördert werden die Stilllegung sowie der Rückbau ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme mit großen Verteilnetzen und hohen Verlusten kombiniert mit dem Einsatz dezentraler Warmwasserbereiter an einigen wenigen Verbrauchsschwerpunkten. Zudem wird die Sanierung alter ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen unter Berücksichtigung notwendiger Anpassungsmaßnahmen an den tatsächlichen Warmwasserbedarf (z. B. Anpassung der Speichergröße, Minimierung von Leitungslängen, Reduzierung der Warmwasserarmaturen etc.) gefördert.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Effizienzsteigerung in der Warmwasserbereitung gewährt.

Voraussetzungen für die Förderung der Stilllegung und Dezentralisierung sind:

- Nachweis anhand des Formulars VI.f einer überschlägigen Berechnung, dass die dezentrale Warmwasserbereitung die energieeffizientere Alternative darstellt, die zudem zu THG-Einsparungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Energieträger führt. Diese Berechnung können Fachplaner gemeinsam mit Hausmeistern, mit dem Personal vor Ort und/oder den Mitarbeitern des Energiemanagements erstellen,
- Realisierung der dezentralen Warmwasserbereitung über elektrische Durchlauferhitzer der Energieeffizienzklasse A.

Voraussetzungen für die Förderung der Sanierung zentraler Warmwasserbereitungsanlagen sind:

- Nachweis anhand des Formulars VI.f einer überschlägigen Berechnung, dass die zentrale Warmwasserbereitung die energieeffizientere Alternative darstellt, die zudem zu THG-Einsparungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Energieträger führt. Diese Berechnung können Fachplaner gemeinsam mit Hausmeistern, mit dem Personal vor Ort und/oder den Mitarbeitern des Energiemanagements erstellen, die zentrale Warmwasserbereitung ist auf den tatsächlichen Warmwasserbedarf anzupassen (Speichergröße optimieren, Leitungslängen minimieren, Reduzierung der Anzahl der Warmwasserarmaturen etc.),
- die installierten Anlagen müssen mind. nach dem EnEV-Standard gedämmt werden.

Dem Antrag ist das Formular VI.f für Effizienzsteigerung in der Warmwasserbereitung beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanalgen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Effizienzsteigerung in der Warmwasserbereitung die aktuellen Regeln der Technik sowie die geltenden Anforderungen der Trinkwasserhygiene in der Planung und Ausführung eingehalten werden müssen.

g) Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser bei Sportstätten

Gefördert wird die Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser in Sportstätten. Es bestehen die Möglichkeiten der Wärmerückgewinnung aus dem Duschwasser in Sportstätten sowie aus dem Wasser der Filterrückspülung in Schwimmbädern. Dazu wird dem gebrauchten Grauwasser mittels Wärmetauscher Wärme entzogen, welche zur Vorwärmung von Frischwasser verwendet werden kann.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Wärmerückgewinnung aus Grauwasser gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Anlage zur Wärmerückgewinnung aus Grauwasser eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweist. Insbesondere bei Sportstätten müssen daher entsprechende Grauwassermengen vorhanden sein, was vom Antragsteller mit Fachplanern oder Fachbetriebe vor Antragstellung zu prüfen und zu bestätigen ist.

Es wird empfohlen,

- zusätzlich zur Wärmerückgewinnung aus Grauwasser die Aufbereitung des Grauwassers auf technische und wirtschaftliche Machbarkeit zu prüfen (nicht Gegenstand der Förderung). Das gereinigte Grauwasser kann dann z. B. zur Toilettenspülung genutzt werden,
- bei der Auswahl der Anlagen zur Wärmerückgewinnung die Wartungsaufgaben und den Wartungsaufwand zu berücksichtigen.

Dem Antrag ist das Formular VI.g für Wärmerückgewinnung aus Grauwasser beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen.

Gesondert reichen Sie bitte die Produktdatenblätter der Anlage ein, die für die Wärmerückgewinnung vorgesehen ist.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanalgen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

h) Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für Beckenwasser

Zuwendungsfähig ist der Austausch von nicht regelbaren Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser inkl. der Durchführung der Voruntersuchung zur exakten Auslegung des Pumpensystems.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Effizienzsteigerung der Beckenwasserpumpen gewährt.

Voraussetzungen für die Förderung ist die Verwendung von Hocheffizienzpumpen mit integriertem oder externem Frequenzumrichter und dass der Austausch eine angemessene wirtschaftliche Amortisationsdauer aufweist. Es wird empfohlen, im Rahmen eines hygienisch einwandfreien Betriebs, die Umlaufwassermenge außerhalb der Betriebszeit bzw. bei geringer Beckenbelastung zu reduzieren.

Dem Antrag ist das Formular VI.h für die Effizienzsteigerung bei Beckenwasserpumpen beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

i) Einbau einer Gebäudeleittechnik/Gebäudeautomation

Gefördert wird der erstmalige Einbau von Komponenten (Mess-, Steuer- und Regelungstechnik) zur Realisierung eines technischen Energiemanagementsystems mit dem Ziel der Energieeinsparung durch eine effiziente Betriebsweise des Gebäudes (z. B. Monitoring von anlagen- oder bereichsbezogenen Kenndaten und Energieverbräuchen, inklusive Gebäudeleittechnik sowie erforderlichen Automations- und Feldelemente).

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Einbau der Gebäudeleittechnik/Gebäudeautomation gewährt.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- die Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mind. der Klasse B nach DIN 15232 bei Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (inkl. notwendiger Feldgeräte),
- die Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mind. der Klasse A nach DIN 15232 bei Sportstätten (inkl. notwendiger Feldgeräte),
- die Messtechnik wird stationär als Sensor, Messumformer oder ADU (Analog-Digital-Umsetzer) eingesetzt. Hierzu zählen beispielsweise Widerstandsthermometer, Durchflussmessumformer, elektronische Energiezähler, Datenlogger und Bildschirmschreiber.

Es muss eine mit sach- und fachkundigem Personal ausgestattete zentrale Abteilung/Stelle vorhanden sein, welche entsprechende Anforderungen an die Aufzeichnung, Regelung, Überwachung, Optimierung und Bestimmung der Energieeffizienz von Gebäuden bereitstellt.

Dem Antrag ist das Formular VI.i für die Gebäudeleittechnik beizulegen. Darin sind die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Lizenzgebühren, Server, Drucker, Router und Verkabelung,
- mobile Messgeräte oder Messgehäuse,
- Schulungsleistungen geeigneten Personals,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanalgen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

**j) Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung
(nur wenn eine aktive Kühlung bereits vorhanden ist oder ein nachweislich
notwendiger Einbau einer aktiven Kühlung vermieden werden kann)**

Gefördert werden die Sanierung und der Austausch von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen durch solche mit Tageslichtfunktion oder der erstmalige Einbau dieser Einrichtungen.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit Tageslichtnutzung gewährt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass durch den Einbau der Sonnenschutzeinrichtungen der Betrieb stationärer und/oder mobiler Kühlungsanlagen vermieden bzw. reduziert werden kann bzw. dass durch den Einbau die Installation einer aktiven Kühlung vermieden werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Kombination mit dem Förderschwerpunkt Gebäudeleittechnik eine automatisierte Kombination zwischen Sonnenschutz, Beleuchtungstechnik sowie Klimaanlage realisierbar ist.

Die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik (insbesondere der Vorgaben der DIN 4108-2) ist vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Das entsprechende Formular VI.j Verschattungsvorrichtungen finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanalgen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

k) Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas

Gefördert wird der Austausch ineffizienter Elektrogeräte in Schul- und Lehrküchen sowie in Kitas gegen Elektrogeräte der höchsten Effizienzklasse (EU-Label).

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben von Elektrogeräten gewährt.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die

- Ausgaben für die Anschaffung von Backöfen, Kühlschränken, Kühl-Gefrier-Kombinationen, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Trockner jeweils der Energieeffizienzklasse A+++ im Austausch gegen ineffiziente Geräte, die älter als 10 Jahre sind,
- Ausgaben für den Austausch von Elektroherden mit Induktionskochfeld oder Glaskeramikkochfeld gegen alte ineffiziente Elektroherde mit gusseisernen Kochfeldern,
- Ausgaben für die Anschaffung von Kleinspeichern für Warmwasser mit einem Stand-by-Verlust nicht über 0,2 kWh/Tag im Austausch gegen alte ineffiziente Geräte,
- Ausgaben für den Austausch von Konvektomaten zur Erwärmung von Speisen gegen effiziente Konvektomaten mit einem Mindest-Koch-Wirkungsgrad von 50 Prozent,
- Montage sowie die Demontage.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einhaltung der jeweils höchsten Energieeffizienzklasse (EU-Label) sowie die fachgerechte Entsorgung der Altgeräte. Diese muss vom Antragsteller bestätigt werden.

Dem Antrag ist das Formular VI.k für den Austausch von Elektrogeräten beizulegen. Darin ist die Einhaltung gegebener Voraussetzungen vom Antragsteller bzw. vom Fachplaner zu bestätigen. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für die Anschaffung von Elektrogeräten ohne Energieeffizienzlabel,
- für Projektleitung und Dokumentationen,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

l) Klimaschutz in Rechenzentren

Gefördert werden Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen. Die Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für energieeffizienten Rechenzentrumsbetrieb (RAL-UZ 161) sind hierbei richtungsweisend. Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Optimierungsmaßnahmen und Investitionen an bestehender Infrastruktur in Rechenzentren (z. B. Nutzung freier Kühlung, Wärmestromführung, Erhöhung der Betriebstemperaturen, Abwärmenutzung, Bedarfssteuerung, Verbesserung der Server-Auslastung);
- Investitionen zum Ersatz einzelner oder mehrerer Hardwarekomponenten in Rechenzentren und Serverräumen (insbesondere Server, Kälteanlagen, Kühlsysteme, Geräte für die unterbrechungsfreie Stromversorgung im Notfall, effiziente Netzteile und/oder intelligente Power Distribution Units) inklusive der notwendigen Optimierungsdienstleistungen;
- Optimierungsmaßnahmen und Investitionen zur Schaffung der Voraussetzung einer Zertifizierung des Rechenzentrums mit dem Blauen Engel.

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen können Investitionen in Messtechnik und Komponenten für ein umfassendes Energiemonitoring gefördert werden. Im Rahmen von Mitarbeiterschulungen können gering- und nicht-investive Effizienzpotenziale durch Verhaltenshinweisen zum energieeffizienten Betrieb gehoben werden. Mitarbeiterschulungen werden ergänzend zu den genannten Maßnahmen gefördert.

Voraussetzung für die Förderung von Investitionen in Rechenzentrums-Hardware ist, dass für die jeweiligen ersetzten Komponenten die entsprechenden Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel eingehalten werden. Beim Antrag muss bestätigt werden, dass für die zu ersetzenden, zuwendungsfähigen IT-Komponenten (insbesondere Server) ein funktionaler oder technischer Erneuerungsbedarf besteht.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von begleitenden Optimierungsleistungen (Dienstleistungen und kleinere Investitionen) durch qualifiziertes externes Fachpersonal ist die Orientierung an den im Umweltzeichen Blauer Engel beschriebenen Anforderungen. Potenziale für Optimierungsmaßnahmen liegen in den Bereichen Kälteanlagen, Kühlsysteme (z.B. Nutzung freier Kühlung, Wärmestromführung, Temperatureinstellungen), Erhöhung der Serverauslastung durch Virtualisierung, Konsolidierung etc.

Ergänzend zu diesen Anforderungen muss der Antragsteller sicherstellen, dass noch im Rahmen des Bewilligungszeitraums im Rechenzentrum ein Energie-Monitoring entsprechend den Anforderungen des Blauen Engels eingeführt wird. In dem Energie-Monitoring müssen kontinuierlich Messungen zur elektrischen Leistung und des Energiebedarfs der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums, zur Auslastung der Server und des Speichersystems erfasst und ausgewertet werden. Nach Abschluss des Vorhabens muss durch den Antragsteller eine Kurzdokumentation vorgelegt werden. Die Kurzdokumentation muss eine Bildokumentation des Vorher-Nachher-Zustandes enthalten, eine kurze Dokumentation des Energie-Monitoring-Konzepts sowie die durch die Optimierung erreichten Werte der Effizienzkennzahlen des Rechenzentrums (Energy Usage Effectiveness - EUE) und des Kühlsystems (Jahresarbeitszahl - JAZ). Zusätzlich muss in der Kurzdokumentation bestätigt werden, dass ein Energieeffizienzbericht nach den Anforderungen des Blauen Engel erstellt wurde (unabhängig davon, ob eine Zertifizierung nach dem Umweltzeichen angestrebt wird).

Dem Antrag ist das Formular VI.I Klimaschutz in Rechenzentren beizulegen. Dieses finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen. Darin ist die Einhaltung der entsprechend genannten Anforderungen zu bestätigen.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für die Anschaffung von neuen Geräten und Hardware-Komponenten sowie der Messtechnik, deren Montage sowie Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten. Darauf aufbauend sind Ausgaben für die energetische Optimierung des Rechenzentrums durch qualifiziertes externes Fachpersonal sowie zur Durchführung von Mitarbeiterschulungen zuwendungsfähig, die nachweislich zu einer Energieeinsparung führen.

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions-, Installations- und Optimierungsausgaben können zusätzlich gefördert werden. Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Weiterhin müssen sich die Fördergegenstände im Eigentum des Antragstellers befinden und innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren in dessen Eigentum verbleiben.

Nicht zuwendungsfähig sind bspw.

- Ausgaben für Computer-Arbeitsplätze,
- Ausgaben für Rohbau- und Innenausbaumaßnahmen,
- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanlagen,
- Ingenieurdienstleistungen vor Beginn des Bewilligungszeitraums,
- Projektleitung,
- die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen sowie
- Wartungsarbeiten, laufende Ausgaben und Eigenleistungen.

3 DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER UMSETZUNG INVESTIVER MASSNAHMEN

Landkreise haben die Möglichkeit, für ihre kleinen und ländlichen Gemeinden Klimaschutzaktivitäten als zentrale Dienstleistungen aufzubauen und ihren Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Folgende Aufgaben sollten Landkreise berücksichtigen:

- Information und Motivation der Gemeinden, für den Klimaschutz aktiv zu werden,
- Aufbau oder Weiterentwicklung eines Netzwerks für den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden des Landkreises zum Thema Klimaschutz,
- Unterstützung bei der Identifizierung und Einbeziehung der relevanten Akteure,
- Entwicklung von zentralen Dienstleistungen wie z. B. den Aufbau eines gemeinsamen Energiemanagements und zentraler Austausch-, Schulung- und Beratungsangebote.

Für Landkreise als Antragsteller sind drei Antragskonstellationen möglich:

1. Ein **Landkreis** kann **zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden** einen gemeinsamen Antrag einreichen.
2. **Landkreise** können die Umsetzung investiver Klimaschutzmaßnahmen **ausschließlich für ihre eigenen und/oder** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **auf sie übertragenen Zuständigkeiten** beantragen.
3. Der **Landkreis** kann **als Koordinator** für mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen.

Die Antragsteller haben sicherzustellen, dass eine Doppelförderung des Landkreises einerseits und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden andererseits ausgeschlossen ist. Legen Sie daher bitte immer Ihre Zuständigkeiten dar, auf die sich die investive Klimaschutzmaßnahme beziehen soll.

Die vorgenannten Antragskonstellationen und Regelungen werden entsprechend auch auf andere Zusammenschlüsse von Kommunen angewandt. Anträge von Landkreisen sowie Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen werden vom Fördermittelgeber explizit begrüßt. Bitte beachten Sie hierzu die Inhalte der Kooperationsvereinbarung in Kap. 1.2.

4 KONTAKT

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Förderanträge und beantwortet gerne Fragen zur Antragstellung und zur Antragsbearbeitung.

Anträge auf Zuwendung können jeweils während der oben angegebenen Antragsfenster eingereicht werden beim:

Projektträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Geschäftsbereich Klima (KLI)

Zimmerstraße 26–27

10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577

Fax: 030/20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Für Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz wenden Sie sich an SK:KK:

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und

Berlin: 030/39001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

5 ANHANG

Unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen finden Sie die Formulare für die jeweiligen Förderschwerpunkte für Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten sowie weitere ergänzende Informationen

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihren Programmen und Projekten finden Sie unter: www.klimaschutz.de

Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen finden Sie unter: ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_de.pdf und ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/Buying-Green-Handbook-3rd-Edition.pdf

Das zentrale Portal für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber: www.nachhaltige-beschaffung.info

Umweltfreundliche Beschaffung (Umweltbundesamt): www.beschaffung-info.de

GreenITown: Unter www.duh.de/greentown.html finden Sie Informationen zum Energiesparen und zum Ressourcenschutz im Büro